

1.7.2.4 Der Aktionär – Rechte und Pflichten

- Definition:** Inhaber von Aktien einer Aktiengesellschaft (AG) und somit Miteigentümer an einem Unternehmen. Seine Beteiligung an der AG kann der Aktionär nicht kündigen. Er muss, will er die Beteiligung beenden, seine Aktien verkaufen. „Grossaktionär“ ist die Bezeichnung für Teilhaber an einer Aktiengesellschaft, die aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung auf die Entscheidungen der Hauptversammlung einen erheblichen Einfluss ausüben können.
- Pflichten:**
- **Leistung der Einlage**
Die Aktionäre tragen das finanzielle Risiko ihrer Einlage, haben aber sonst keine weiteren Verpflichtungen gegenüber Dritten.
(OR Art. 680)
- Rechte:**
- **Teilnahme an der Hauptversammlung**
Zumeist einmal im Jahr treffen sich die Aktionäre in der so genannten Hauptversammlung, um sich über den Stand des Unternehmens zu informieren. Die Stammaktionäre entscheiden über die Verwendung von Bilanzgewinn, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
(OR Art. 689)
 - **Anspruch auf Dividende**
Dividenden sind Gewinnausschüttungen an Aktionäre, die von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Anteil des einzelnen Aktionärs an dieser Ausschüttung richtet sich nach seinem Anteil am Gesellschaftskapital.
(OR Art. 661)
 - **Anspruch auf Liquidationserlös bei Auflösung der AG**
Liquidation liegt dann vor, wenn ein Unternehmen aufgelöst und dessen Vermögenswerte verkauft werden.
(OR Art. 661)
 - **Stimmrecht an der Hauptversammlung**
Dies betrifft die Beschlussfassung der AG (Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalerhöhung, Satzungsänderung etc.). Jeder Aktionär hat pro Aktie eine Stimme. Der Aktionär muss nicht persönlich anwesend sein, sondern kann sich auch durch eine andere Person oder durch seine Bank vertreten lassen.
(OR Art. 692)
 - **Auskunftsrecht**
Der Aktionär hat das Recht auf Auskunft. Der Vorstand muss die Aktionäre über die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens gewissenhaft informieren. Dies geschieht in der Regel auf der Hauptversammlung.
(OR Art. 715a)
 - **Bezugsrecht bei Ausgabe junger Aktien**
Wird z.B. auf einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung beschlossen und werden neue Aktien ausgegeben, erhalten die Aktionäre das Recht, neue Aktien zu erwerben. Hierdurch kann der Anleger sichergehen, dass sein Anteil am Grundkapital trotz der Kapitalerhöhung gleich bleibt und er keinen Vermögensverlust erleiden muss. Dies betrifft auch die Stimmrechtsverhältnisse. Das Bezugsrecht kann auch an der Börse gekauft oder verkauft werden.

- Definition Aktie:** Die Aktie ist ein Wertpapier, das ein Mitgliedsrecht an einer Aktiengesellschaft und einen bestimmten Anteil am Grundkapital beurkundet. Sie gibt keinen Anspruch auf feste Verzinsung, sondern verbrieft lediglich bei Gewinnausschüttung ein Anrecht auf Dividende, bei Kapitalerhöhung auf ein Bezugsrecht neuer Aktien sowie in der Hauptversammlung auf ein Stimmrecht. Aktien dürfen nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden, sehr wohl aber über ihrem Nennwert. Der Nennwert muss mindestens 1 Rappen betragen. Man unterscheidet zwischen Namen- und Inhaberaktien.
- Namenaktie:** Die Namenaktie ist durch Indossament oder Zession übertragbar. Nach der Übertragung wird das Aktienzertifikat dem neuen Inhaber übergeben. Jeder Eigentumswechsel muss der Gesellschaft gemeldet werden. Dann kommt sie zum Verwaltungsrat zur Überprüfung. Im Gegensatz zur Inhaberaktie wird der Eigentümer der Namenaktie in das Aktienbuch eingetragen. Bei jedem Eigentumswechsel muss daher auch das Aktienbuch korrigiert werden. Die Statuten können die Übertragbarkeit beschränken. Die betreffenden Aktien werden vinkulierte Namenaktien genannt. Dadurch wird den Aktionären praktisch der Austritt aus der Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht.
- Inhaberaktie:** Die Inhaberaktie ist anonym und ihre Besitzer der Gesellschaft in der Regel nicht bekannt; sie lässt sich deshalb auch ohne weiteres erwerben und wieder veräussern. Wegen dieser leichten Übertragbarkeit sind Inhaberaktien für den Börsenhandel besonders gut geeignet. Die Übertragung geschieht durch die Übergabe des Aktienzertifikats.